Allianz
Sicherheit
Schweiz

FAQ zum KMG-Referendum

Version vom 01.10.2026

	Die wichtigsten 3 Fragen	
1.	Warum ist die Schweizer Verteidigungsindustrie wichtig?	Die Verteidigungsindustrie ist eine zentrale Säule der nationalen Sicherheit und technologischen Wettbewerbsfähigkeit. Sie sichert die Einsatzfähigkeit der Armee, bewahrt kritisches Know-how und schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze.
2.	Weshalb müssen Schweizer Rüstungsunternehmen exportieren?	Der Bedarf der Schweizer Armee ist viel zu klein, um nachhaltige Innovation und Produktion zu finanzieren. Nur die Ausfuhr ermöglicht es Unternehmen, wettbewerbsfähig zu bleiben, in neue Technologien zu investieren und langfristig die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz zu sichern.
3.	Wie steht eine exportierende Verteidigungsindustrie im Verhältnis zur Neutralität der Schweiz?	Die Schweiz hat sich für die bewaffnete Neutralität entschieden. Die Aufrechterhaltung der eigenen Verteidigungsfähigkeit bedingt eine eigene spezialisierte Industriebasis.

Allianz
Sicherheit
Schweiz

	Grundsatzkritik	
4.	Mit dem KMG kommt es zu einer unkontrollierten Weitergabe an Russland.	Das Risiko einer unkontrollierten Weitergabe ändert sich mit der KMG-Revision nicht, weil diese kein Bestandteil der Revision ist - die Regelung hierzu bleibt gleich. Der Bundesrat darf keine Exportgenehmigung erteilen, wenn die Gefahr einer unerwünschten Weitergabe besteht. Das KMG ändert die Regeln für die Belieferung unserer Partnerländer, die Belieferung im Konfliktfall und den Zeitpunkt, wann der Bundesrat die Regeln für die Weitergabe festlegt. Diese werden neu zum Kaufzeitpunkt und nicht mehr im Konfliktfall bestimmt.
5.	Die unkontrollierte Weitergabe wird zunehmen.	Wir wollen unseren Hauptabnehmern Deutschland, Dänemark, Niederlande nichts unterstellen. Wir vertrauen darauf, dass sie genau gleich gut schauen wie heute. Wenn unsere Nachbarländer, die unsere Hauptkunden sind, nicht plötzlich beginnen, widerrechtlich zu handeln, bleibt es so wie es ist.
6.	Es landen Schweizer Waffen in Russland.	Russland ist nicht unser Partnerstaate und auch im Krieg befindlich. Russland darf nicht beliefert werden, auch mit der KMG-Revision nicht.
7.	Das Anliegen der erst vor vier Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative und darauf durch das Parlament beschlossenen Verschärfungen der Exportkontrolle wird ausgehöhlt.	Der Parlamentsentscheid von 2021 war dazumal schon umstritten. Warnende Stimmen wurden ignoriert. Wenige Monate später hatte der Angriff Russlands auf die Ukraine gezeigt, dass die Verschärfung der Ausfuhrbestimmungen ein Fehler war. Die Konsequenzen dieses Fehl-Entscheides sind fatal: Deutschland, Dänemark, die Niederlande und viele weitere Staaten rüsten auf, beschaffen jedoch nicht mehr aus der Schweiz Sie mussten feststellen, dass sie im Konfliktfall von der Schweiz nicht mehr beliefert würden und die Güter auch nicht untereinander austauschen könnten. Dies führt zu einem dramatischen Einbruch in der Industrie. Ohne Korrektur dieser Politik verliert die Schweiz ihre sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit.
8.	Die KMV-Anhang-2-Länderliste kann der Bundesrat eigenmächtig per Verordnung	Es gibt auch heute keine parlamentarische Mitsprache über einzelne Ausfuhrbewilligungen.

	anpassen. Er kann das Parlament nach Belieben umgehen.	Das Parlament verlangt damit eine Verfahrensumkehr weg von der Einzelbewilligung hin zu einer generellen Bewilligung für Ausfuhrgesuche in Staaten der KMV-Anhang-2-Liste, sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen. Die KMV-Anhang-2-Liste orientiert sich nach harten Kriterien: Die aufgeführten Länder sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter. Dies entspricht der parlamentarischen Mitsprache und der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive.
9.	In Art. 22a Abs. 2bis steht nichts von einer Anhang-2-Länderliste.	Das Parlament hat sich in der Ausarbeitung des Gesetzes stets auf die KMV-Anhang-2-Liste bezogen und sind der Wille des Gesetzgebers. Die aktuelle Formulierung wurde von der Redaktionskommission des Parlamentes für den Schlussabstimmungstext verfasst, um formalen Kriterien zu genügen.
10.	Es gibt kein anderes westliches Land, das auf das Instrument der «Nichtwiederausfuhrerklärungen» quasi vollständig verzichtet. Die Schweiz hätte damit die schwächsten Exportkontrollen Europas	2021 hatten SP und Grüne im Parlament den Zwang für Nichtwiederausfuhrerklärung durchgebracht. Damit erhielt die Schweiz das absolut strikteste Exportregime der Welt ohne Möglichkeit je nach Land zu differenzieren. Die Exportkontrolle ist sogar noch strikter als die der USA, die aus Gründen der Technologiekontrolle alle verkauften Systeme überwachen. Als Folge kaufen selbst unsere Partnerländer Deutschland, Dänemark und Niederlande nicht mehr in der Schweiz ein. Mit der KMG-Revision wird dies wieder korrigiert. Für Länder, bei denen eine unerwünschte Weitergabe an Dritte wahrscheinlich ist, kann der Bundesrat weiterhin eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen oder den Export ganz verbieten.

Allianz Sicherheit Schweiz

	Kritische Fragen zur Ausfuhr und Wiederausfuhr	
11.	Art. 22b erlaubt dem Bundesrat mit weichen Kriterien (ausserordentliche Umstände, aussen- oder sicherheitspolitische Interessen) sämtliche harte Kriterien zu umgehen. Es können selbst Länder, die im Bürgerkrieg sind oder Menschenrechte systematisch verletzen, beliefert werden.	Es gibt keinerlei Absicht, Unrechtsstaaten zu beliefern. Die Bestimmungen des Art. 22a bleiben in Kraft: Es wird keine Bewilligungen erteilt, wenn das Land in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung einsetzt oder Rüstungsgüter an einen unerwünschten Dritten weitergeben könnte. Die Ausnahmekompetenz des Bundesrates ermöglicht in Grenzfällen die Interessen der Schweiz zu wahren.
12.	Art. 18 Abs. 1 ermöglicht dem Bundesrat aufgrund weicher Kriterien auch bei kritischen Staaten auf eine Nichtwiederausfuhrerklärung zu verzichten („kann“-Formulierung).	Die Wiederausfuhr muss im Grundsatz für alle staatlichen Endempfänger erlaubt sein. Dies war einer der beiden Hauptgründe für die Gesetzesrevision. Aber der Bundesrat hat die Verantwortung zu prüfen, ob aus aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gründen eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangt werden muss. Nur erfolgt die Prüfung neu zum Kaufzeitpunkt. KMV-Anhang-2-Länder und damit die wichtigsten Partnerländer der Schweiz können damit rechnen, kein Nichtwiederausfuhrverbot zu erhalten und haben somit Rechtssicherheit über die erworbenen Güter auch verfügen zu können.
13.	Art. 18 Abs. 1 betrifft nur staatliche Endempfänger. Das bedeutet, dass ausländische Unternehmen frei in der Schweiz einkaufen und die Güter an einen x-beliebigen Staat weiterverkaufen können.	Bei Nicht-Staatlichen-Endempfängern ist die Regelung gleich wie heute, nämlich Art. 22a, Abs. 2, lit. d.: Auslandgeschäfte und Abschlüsse von (privatrechtlichen) Verträgen werden nicht bewilligt, wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Güter an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden. Wenn bei nicht-staatlichen-Empfängern dieses Risiko besteht, fordert das SECO entsprechende Klauseln in den Verträgen ein.
14.	Auch KMV-Anhang-2-Staaten können Waffen an unerwünschte Staaten weitergeben.	Ausfuhren nach Ungarn sind auch nach geltendem Recht möglich.

	Schon heute befinden sich auf der KMV-Anhang-2-Liste Staaten die Sanktionen gegen Russland missachten und Russland beliefern könnte.	Für diese Staaten gilt KMV-Anhang-2-Staaten gilt Art. 22a, Abs. 2, lit. d., wonach keine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, wenn ein hohes Risiko besteht, dass die Güter an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden. Der Bundesrat kann neu auch für spezifische KMV-Anhang-2-Staaten Ausfuhren verbieten, wenn die aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Interessen dies erfordern (Art. 22a Abs. 2bis) oder die Ausfuhr genehmigen aber eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen (Art. 18 Abs. 1).
15.	Es gelangen wieder Waffen nach Saudi-Arabien, wo Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind.	Direkte Ausfuhren nach Saudi-Arabien werden weiterhin nicht bewilligt. Die Bestimmungen des Art. 22a bleiben in Kraft: Es wird keine Bewilligungen erteilt, wenn das Land in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung einsetzt oder Rüstungsgüter an einen unerwünschten Dritten weitergeben könnte. Wenn ein hohes Risiko einer indirekten Ausfuhr (Wiederausfuhr) nach Saudi-Arabien besteht, wird die Ausfuhr nicht bewilligt (Art. 22 Abs. 2 lit. d). Oder je nach Situation kann der Bundesrat eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen (Art. 18 Abs. 1).
16.	Die Schweiz liefert Waffen an die VAE oder an die Türkei. Diese Länder leiten dann diese Waffen in den Sudan weiter.	Wenn hohes Risiko einer indirekten Lieferung (Wiederausfuhr) an einen unerwünschten Endempfänger wie den Sudan besteht, wird die Ausfuhr nicht bewilligt (Art. 22 Abs. 2 lit. d).
17.	Immer wieder gelangen Schweizer Waffen in Kriegsgebiete.	Es ist gut, wenn kritische Fälle aufgeklärt werden. Gänzlich vermeiden lässt sich das nicht. Ausser, die Schweiz gibt ihre Verteidigungsindustrie (und damit ihre Verteidigungsfähigkeit) vollständig auf. Das ist das Ziel der GSoA und deshalb werden diese Fälle auch medial aufgebauscht.
18.	Der vorliegende Entwurf bringt der Ukraine nach wie vor nichts,	Das revidierte KMG ist kein Gesetz für die Ukraine, sondern eine Änderung der

	weder direkte Lieferungen noch Weitergabe durch europäische Länder werden möglich sein.	Ausfuhrbestimmungen für Lieferungen an KMV-Anhang-2-Staaten. Mit der Revision wird angestrebt, die überlebenswichtigen Exporte für die Verteidigungsindustrie wieder zu ermöglichen und damit eine spezialisierte Industriebasis für die Armee zu erhalten.
19.	Art. 22a Abs. 2bis erlaubt es der Schweiz auch westliche Aggressoren mit Waffen zu beliefern. Bspw. die USA, wenn sie den Iran, Venezuela oder China angreifen.	Der Bundesrat kann immer bei aussen-, sicherheits- und neutralitätspolitischen Bedenken die Ausfuhr verbieten. Damit wird unserer Landesregierung der notwendige Spielraum gegeben, die Interessen des Landes und aktuelle Ereignisse in ihre Entscheide miteinzubeziehen.
20.	Art. 18 Abs. 2 bedeutet, dass nun Bauteile (Einzelteile und Komponenten) immer geliefert werden können, wenn 50% des Gesamtwertes eines Waffensystems nicht überschritten wird. Damit werden Bestandteile indirekt an kriegsführende Staaten und deren Industrie, bspw. russische Drohnenhersteller, geliefert werden.	Es gibt keine Veränderung zu früher. Der neue Art. 18 Abs. 2 hält an der bisherigen Praxis fest. Sollte ein hohes Risiko für eine indirekte Lieferung (Wiederausfuhr) an einen unerwünschten Endempfänger bestehen, wird die Ausfuhr nicht bewilligt (Art. 22 Abs. 2 lit. d) und damit eine Wiederausfuhr hinfällig.
	Kritische Fragen zur Ausfuhr und Neutralität	
21.	Die Schweiz hat nun ein Konflikt zwischen KMG und dem Haager-Abkommen (Gleichbehandlung von Kriegsparteien durch Neutrale).	Die KMG-Revision sieht vor, dass der Bundesrat bei aussen-, sicherheits- und neutralitätspolitischen Bedenken die Ausfuhr verbieten kann.
22.	Wie wird die Einhaltung der Neutralität sichergestellt?	Bei neutralitätspolitischen Bedenken wird das SECO eine erste Einschätzung machen, der Bundesrat wird darüber abschliessend befinden und diese entsprechend wahren.
23.	Wie kann verhindert werden, dass bspw. Deutschland in der Schweiz gekaufte Munition gleich an die Ukraine liefert?	Das wäre nicht im Interesse Deutschlands, da danach Deutschland anderes beurteilt würde und somit wieder Nichtwiederausfuhrbewilligungen unterzeichnen müsste oder Exporte würden gar nicht mehr bewilligt. Damit wäre das

		Kernanliegen Deutschlands, auch CH-Rüstungsgüter innerhalb der NATO und internationalen Verbänden austauschen zu können, nihiliert.
24.	Das KMG steht im Widerspruch zum Selbstverteidigungsartikel der UNO-Charta. Ein Staat, der angegriffen wird, darf beliefert werden.	Der Bundesrat hat entschieden, dass das Haager-Abkommen für die Schweiz verbindlich ist.
25.	Die Exportfreigabe für NATO-Staaten stellt im Falle einer Ausweitung des Ukrainekrieges die militärische Neutralität der Schweiz in Frage.	Das revidierte KMG ist mit dem Neutralitätsrecht kompatibel. Grundsätzlich kann der Bundesrat bei aussen-, sicherheits- und neutralitätspolitischen Bedenken die Ausfuhr verbieten. Im Falle eines Angriffes auf die Schweiz, wäre sie frei, militärische Bündnisse einzugehen. Die naheliegendsten Partner wären ihre direkten Nachbarn. Diese Handlungsfreiheit basiert auf der bewaffneten Neutralität. Ohne Revision des KMG gibt es keine Verteidigungsindustrie mehr und damit keine spezialisierte Industriebasis zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit der Armee.
	Kritische Fragen zum Verhältnis zwischen wirtschaftlichen Interessen und humanitären Werten	
26.	Die wirtschaftlichen Interessen der Verteidigungsindustrie werden über die humanitären Werte der Schweiz gestellt.	Unsere Werte sind der Inbegriff unserer Gesellschaft und unseres Staates. Im äussersten Fall müssen sie mit Waffen verteidigt werden. Und ohne Verteidigungsindustrie ist unsere Armee nur eine Fassade.
27.	Es ist moralisch per se nicht vertretbar, Waffen zu exportieren.	Staaten haben ein Selbstverteidigungsrecht. Es wäre moralisch falsch, KMV-Anhang-2-Staaten nicht zu beliefern. Die Schweiz verfügt über strenge Exportkontrollen, die sicherstellen, dass Rüstungsgütern nicht an Staaten geliefert werden, die Menschenrechtsverletzungen

		begehen oder militärisch gegen die eigene Zivilbevölkerung vorgehen.
28.	Das Ganze ist ein Kniefall der Politik vor der Rüstungslobby	Im Gegenteil, es wurden von der Politik Fehler gemacht, die nun durch sie korrigiert werden. Das Anliegen wird von sämtlichen bürgerlichen Parteien sowie einer breiten Allianz aus sicherheits- und wirtschaftspolitischen Verbänden unterstützt.
	Kritische Fragen zu gegensätzlichen Meldungen aus der Verteidigungsindustrie	
29.	Die Verteidigungsindustrie beklagt sich, dass sie vor dem Untergang stehe und trotzdem liesst man von Produktionserweiterungen und Stellenaufbau. Wie passt das zueinander?	Es handelt sich hierbei um trügerische Ausnahmen. Daraus darf nicht auf den Zustand der gesamten Verteidigungsindustrie geschlossen werden. Ausnahme 1: Einige wenige Produzenten, die sehr spezifische Komponenten herstellen. Deren Kunden sind noch auf sie angewiesen und müssen zuerst Ersatz-Lieferanten aufbauen, um ihre Lieferketten „schweizfrei“ zu gestalten. Momentan decken sie noch den gestiegenen Bedarf über Schweizer Hersteller ab. Ausnahme 2: Internationale Rüstungskonzerne, die intern kurzfristig Fertigungskapazität brauchen. Diese Unternehmen bauen im Ausland ihre Kapazitäten aber um ein Mehrfaches aus. In absehbarerer Zeit werden die Bestellungen zurückgehen. Die Konzerne werden dann die Überkapazitäten zuerst in der Schweiz abbauen und Produktionen weiter ins Ausland verlagern. Die Exporte entsprechen längst nicht der geopolitischen Lage. Und sie haben sich von fertigen Systemen zu Einzelteilen verlagert. Damit gehen Kompetenzen zur Systemfertigung verloren.

Allianz Sicherheit Schweiz

	Frage zur Notwendigkeit einer eigenen Verteidigungsindustrie	
30.	Braucht die Schweiz eine eigene Verteidigungsindustrie? Können wir nicht einfach alles importieren?	Importabhängigkeit ist ein massives Sicherheitsrisiko. Im Krisenfall stellen Länder zuerst die eigene Versorgung sicher. Beliefert wird nur, wer auch liefern kann. Ohne eigene Industrie verliert die Schweiz die Fähigkeit, ihre Armee einsatzfähig zu halten und neue Technologien selbst zu adaptieren.
	Fragen zu Lösungsansätzen und Reformbedarf	
31.	Was ist der Kern der KMG-Revision?	Vertrauenswürdige Länder mit den gleichen Exportregimes wie wir (KMV-Anhang-2-Liste), sollen auch im Konfliktfall beliefert werden können. Und die Wiederausfuhr soll generell möglich sein. • Exportfreigabe für KMV-Anhang-2-Staaten auch im Konfliktfall • Aufhebung des Wiederausfuhrverbots (Verfahrensumkehr: Der Bundesrat entscheidet zum Kaufzeitpunkt, ob eine Nichtwiederausfuhrerklärung unterzeichnet werden muss.) Der Bundesrat kann bei aussen-, sicherheits- und neutralitätspolitischen Bedenken eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen oder die Ausfuhr per se verbieten.
	Folgen bei ausbleibender Reform	
32.	Was passiert, wenn nichts geändert wird?	• Weitere Abwanderung von Rüstungsunternehmen bis zum vollständigen Wegbruch der Verteidigungsindustrie • Verlust von Know-how und Hochtechnologie • Schwächung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz